

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Gültig für die Gefahr: Einbruchdiebstahl
- Klauseln werden automatisch hinterlegt, sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert und eine nicht vom VdS-angeforderte Einbruchmeldeanlage vorhanden ist

Anwendungsbereich

- FINH
- LINH

Klauseltext

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art überwacht.

2. Sie haben

a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

c) die Einbruchmeldeanlage durch die Errichterfirma im vereinbarten Turnus inspizieren und jährlich warten zu lassen;

d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch die Errichterfirma beseitigen zu lassen;

e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Abs. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch die Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;

g) uns auf unsere Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage zu gestatten;

h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Wir ersetzen auch die infolge eines Einbruchdiebstahls gemäß Teil A Ziffer 1.3.2 Nr. 3 BFINH notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Bauteilen der Einbruchmeldeanlage, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind, soweit Sie

dafür die Gefahr tragen. Eine Entschädigung wird jedoch nicht geleistet, wenn der Schaden nur durch den Versuch eines Einbruchdiebstahls entstanden ist.

4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil A Ziffer 3.1 und 4.1 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3 und 5 BFINH / BLINH.